



13/SN-178/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ

50 001/37-I 2/85

An das
Präsidium des
Nationalrats

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter **StA Dr. Molterer**

Klappe 123 (Dw)

67 27. SEP 1985

Datum: 27. SEP. 1985

Verf. 30. SEP. 1985 Kreuz / Atzwanger

**Betrifft: Stellungnahme des Bundesministerium für Justiz
zu Gesetzesentwürfen des Bundeskanzleramt zur
Demokratisierung des Verwaltungsverfahrens.**

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, entsprechend
einer EntschlieÙung des Nationalrats 25 Abschriften seiner
oben angeführten Stellungnahme zu übersenden.

24. September 1985

Für den Bundesminister:

L o e w e

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ

50 001/37-I 2/85

An das
BundeskanzleramtW i e nMuseumstraße 7
A-1070 WienBriefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63Telefon
0222/9622-0*Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter StA Dr. Molterer

Klappe 123 (Dw)

**Betrifft: Demokratisierung des Verfahrens;
Begutachtung von Gesetzesentwürfen.**

zu GZ 602.960/21-V 1/85

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu den mit dem Schreiben vom 17.7.1985 übersendeten Entwürfen in folgender Weise Stellung zu nehmen:

I. Zur B-VG Novelle

1. Gegen die Einschränkung der Amtsverschwiegenheit im Interesse einer Gebietskörperschaft ist an sich nichts einzuwenden.

Zu bedenken ist allerdings, daß nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs die im Art. 20 B-VG umschriebene Amtsverschwiegenheit durch den einfachen Gesetzgeber nur eingeschränkt, nicht aber ausgedehnt werden darf. Bei der in Aussicht genommenen Lösung besteht deshalb die Gefahr.

- 2 -

daß einmal die Anordnung der Verschwiegenheit auch wegen eines anderen Interesses geboten wäre, daß es aber dazu dann einer Verfassungsänderung bedürfte.

Zu überlegen wäre zumindest eine Ermächtigung des einfachen Gesetzgebers, eine Amtsverschwiegenheit auch wegen anderer Interessen einer Gebietskörperschaft anzuordnen.

Das kann zB durchaus auch im Bereich der Finanzverwaltung der Fall sein, wenn etwa der Erfolg einer Währungsreform durch ihr vorzeitiges Bekanntwerden vereitelt werden kann. Das würde zwar durch die Formel "ordnungsgemäße Vorbereitung einer Entscheidung" aufgefangen, dieser Begriff ist aber andererseits sehr weit und nicht sehr aussagekräftig.

Überhaupt ist es fraglich, ob es zielführend ist, die Amtsverschwiegenheit nur auf gewisse, im Gesetz aufgezählte Gruppen von Interessen einzuschränken. Die Erwähnung bestimmter Bereiche der Vollziehung könnte bewirken, daß in diesen die Geheimhaltung über Gebühr betrieben werden könnte. Schließlich gibt es etwa auch im Bereich der Landesverteidigung Umstände, für deren Geheimhaltung keine Notwendigkeit besteht. Eine Einschränkung der Geheimhaltung könnte auch durch eine Verstärkung des Begriffes "geboten sein" im Art. 20 Abs. 3 B-VG erreicht werden. Z.B. könnten Wendungen wie "zur Abwendung eines beträchtlichen Schadens" eingefügt werden. Die erwünschte Einschränkung würde dann im Wege einer Prüfung des Einzelfalles erreicht werden.

2. Die Änderung der grundlegenden Bestimmung über die Amtsverschwiegenheit veranlaßt auch zu einer Anregung im Zusammenhang mit der in § 46 Abs. 3 und 4 BDG 1979 geregelten Vorgangsweise bei der Vernehmung von Beamten. Es sollte eine ergänzende verfahrensrechtliche Regelung über-

legt werden, die bei der Entscheidung über die Frage der Entbindung vom Amtsgeheimnis das rechtliche Gehör der Parteien sicherstellt, und zwar sowohl derjenigen, in deren Interesse die Amtsverschwiegenheit besteht, als auch derjenigen des Verfahrens, in dem der Zeuge aussagen soll, wobei sich das rechtliche Gehör wohl auch auf die Frage beziehen müßte, ob die fragliche Tatsache überhaupt der Amtsverschwiegenheit unterliegt. Es wird nicht verkannt, daß dadurch das Verfahren möglicherweise aufwendig und schwerfällig werden könnte; vom Standpunkt der Rechtsstaatlichkeit (einschließlich der MRK) erscheint jedoch eine solche Regelung geboten.

3. Bei der Auskunftspflicht wirft der Begriff "Organ" im Art. 20 Abs. 4 Fragen auf: nach allgemeinen Auslegungsregeln ist anzunehmen, daß derselbe Begriff des "Organs", wie er in den Abs. 3 und 4 des Art. 20 steht, mit der gleichen Bedeutung verwendet wird. Beim Abs. 3 ist unbestritten und auch allein mit dem Zweck der Norm vereinbar, daß jede natürliche Person, die eine Organfunktion bekleidet, zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet ist, daß also mit "Organen" alle diese Funktionsträger gemeint sind, jede der vielen anderen mit dem Wort "Organ" verbundenen Bedeutungen scheidet hier aus. Eine Übertragung dieses Begriffsinhalts auf den Abs. 4 würde also bedeuten, daß auch jeder mit Funktionen der staatlichen Verwaltung betraute Mensch zur Auskunft verpflichtet ist; dazu würden auch alle bloß mit manipulativen, kanzleitechnischen Aufgaben betrauten Bediensteten fallen. Abgesehen davon, daß eine so weit gesteckte Auskunftspflicht weder dem Auskunftstheischenden noch einer geordneten staatlichen Verwaltung dienen dürfte, sollte wohl die Verfassungsnorm eine Regelung auf niedrigerer Stufe möglich machen, die die Erteilung von Auskünften auf einen oder einzelne Organwaller einer Behörde konzentriert. In vielen Fällen wird

- 4 -

der Gegenstand eines Auskunftersuchens den Wirkungs-
bereich mehrerer Bediensteter berühren, was dazu führen
kann, daß zu der selben Frage, wenn sie wiederholt ge-
stellt wird, verschiedene Auskünfte gegeben werden; das
sollte wohl auch im Interesse des Aufkunftheischenden ver-
mieden werden.

II. Zur A-VG Novelle

1. Zum Art. 1 Z.1 (§ 33) ist an das Vorhaben zu erinnern,
auch den Heiligen Abend und den 31.12. in die Regelung für
Feiertage einzubeziehen. Nach Art. 72 Abs. 3 des Wechsel-
gesetzes gilt beispielsweise auch der Heilige Abend be-
reits als Feiertag. Das vorliegende Gesetzesvorhaben böte
vielleicht die Möglichkeit, die Regelung dieser Frage zu
vereinheitlichen.

2. Nach den Abs. 1 und 2 des § 36 c (Art. 1 Z.3) sind die
Stellungnahme und die ihr beigegebene Unterschriftenliste
der Unterstützer zu unterscheiden; danach hat der Initia-
tor der Stellungnahme offenbar nur diese, nicht aber auf
der Unterschriftenliste zu unterschreiben. Nach Abs. 4
wäre daher gesetzlicher Vertreter der Personengruppe nicht
der Initiator, sondern derjenige, der - oft zufällig - als
erster die Unterschriftenliste unterschreibt; das schiene
nicht sehr sinnvoll.

3. Zu der Anlage (Vorschläge betreffend die Einführung der
Bürgerbeteiligung in einzelnen Verwaltungsvorschriften des
Bundes) ist zu bemerken, daß die Grenze desjenigen Flä-
chenausmaßes, ab dem Rodungsbewilligungen ein Bürgerbe-
teilungsverfahren vorangehen soll, mit 5.000 m² zu
gering angesetzt scheint. Bei einer derartigen Fläche, die
etwa einem größeren Hausgarten entspricht, kann man kaum
von einem "Großprojekt" sprechen, an das bei den neuen
Bestimmungen nach den Erläuterungen gedacht ist. An einem

solchen Projekt ist typischerweise weder ein größerer Kreis von Betroffenen berechtigterweise interessiert (wenn überhaupt, dann wohl nicht an der Rodung als solcher, sondern an dem Vorhaben, das nach der Rodung auf dieser Fläche verwirklicht werden soll) noch rechtfertigt es den mit einem Bürgerbeteiligungsverfahren verbundenen nicht unbedeutenden zeitlichen und finanziellen Aufwand.

4. Schließlich ist noch auf den Vorschlag im Schreiben des Bundesministerium für Justiz vom 1.8.1985, JMZ 50.000/17-I 8/85, zur dortigen GZ 601.454/5-V/1/85 hinzuweisen, auch im AVG - und den übrigen Verwaltungsverfahrensvorschriften - die Bestimmungen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand der seit 1.5.1983 geltenden Regelung in der ZPO anzupassen, um die Gleichheitswidrigkeit zu beseitigen, die sich aus den Ausführungen des Erkenntnisses des VfGH vom 27.2.1985, G 53, 57/83, 75, 116/84, ergibt.

III. Zum BG über die Auskunftspflicht der öffentlichen Ämter

1. Zunächst ist zu dem im § 1 verwendeten Begriff "Organ" auf das hinzuweisen, was oben zu diesem Begriff im Art. 20 Abs. 4 B-VG gesagt ist. Auch hier wird dieser Begriff wohl in dem weiten Sinn zu verstehen sein, wie ihn der Art. 20 Abs. 3 B-VG - schon jetzt - versteht.

2. Selbst wenn durch eine andere Fassung des Art. 20 Abs. 3 oder 4 B-VG und des § 1 klargestellt wird, daß der Begriff des Organs wesentlich enger zu verstehen ist, so daß etwa bei einer monokratisch organisierten Behörde die Auskunftspflicht nur den Behördenleiter trifft (oder diese zumindest auf ihn eingeschränkt werden kann), bliebe für die Justiz immer noch das Problem, daß auch unter einen solchen engeren Organbegriff jeder einzelne Richter fällt.

- 6 -

Eine solche Regelung wäre rechtspolitisch vertretbar, wenngleich auch im Bereich der Gerichtsbarkeit verschiedene Gründe, nicht zuletzt auch Interessen der Richterschaft, für eine Konzentration der Auskunftspflicht sprechen dürften, zumindest bei manchen Gerichten. Eine solche Konzentration, etwa auf den Senatsvorsitzenden, dürfte zumindest dort geboten sein, wo das Gericht als Senat tätig wird. Auf jeden Fall dann, wenn tatsächlich der einzelne mit der Sache befaßte Richter zur Auskunft verpflichtet sein soll, ist die Regelung des § 4 verfehlt, daß er die Ablehnung der Auskunft in die Form des Bescheides zu kleiden hat; auch die Ablehnung der Auskunft wäre wohl richterliche Entscheidung, als Entscheidungsform käme nur der Beschluß in Betracht (wobei sich überdies Probleme mit der Anfechtbarkeit ergeben, weil bei einem Beschluß fraglich wäre, welche Verfahrensordnung auf ihn anzuwenden ist, und für einen Bescheid überhaupt keine Verfahrensvorschrift existiert, weil ja das AVG von den Gerichten auch im Bereich der Justizverwaltung nicht anzuwenden ist).

Die Auskunftspflicht könnte - soweit dies die Verfassungsbestimmung zuläßt - auch der Justizverwaltung und dabei dem Gerichtsvorsteher (dem Präsidenten) als monokratischer Justizverwaltungsbehörde zugeordnet werden. Bei einer solchen Lösung würden sich aber möglicherweise Überschneidungen und Unklarheiten über die Abgrenzung im Verhältnis zu Entscheidungen des Richters über ähnliche Fragen (vgl. etwa die § 45 und 82 StPO) ergeben, die nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt des Art. 94 B-VG bedenklich sind.

3. Die Frage, wie die Auskunftspflicht für die Justiz im Detail geregelt werden soll, kann wohl abschließend erst beantwortet werden, wenn grundsätzlich geklärt ist, wer Adressat der verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Auskunft sein soll.

- 7 -

4. Abgesehen von den bisherigen Überlegungen dürfen auch die mit der vorgesehenen Regelung verbundenen praktischen Probleme nicht außer acht gelassen werden. Zweifellos wird mit der Einführung einer allgemeinen Auskunftspflicht eine gewichtige Mehrbelastung der als Organwalter tätigen Personen verbunden sein. Es besteht auch die Gefahr des Mißbrauchs des Auskunftsrechts durch Außenstehende. Ob sich, wie in den Erläuterungen zu § 3 des Entwurfs ausgeführt wird, tatsächlich bereits aus der relativ kurz bemessenen Frist für die Beantwortung schriftlicher Anfragen, bzw. aus der Verwendung des Begriffs "Auskunft" ergibt, daß Auskunftersuchen "in dieser Frist ohne Beeinträchtigung der übrigen Verwaltungsabläufe beantwortbare" Fragen enthalten müssen, und die Vollziehung nicht unter Berufung auf diese Bestimmung zu umfangreichen Ausarbeitungen "udgl." verhalten werden kann, muß bezweifelt werden. Ein "Nachrang" der Erledigung von Auskunftersuchen gegenüber anderen "Verwaltungsabläufen", wie er den Erläuterungen offenbar vorschwebt, sollte daher im Gesetz selbst ausgedrückt werden, etwa so, wie dies in Art. II Abs. 1 lit. c BewHG 1980, BGBl. Nr. 578, hinsichtlich der Übernahme freiwilliger Betreuungen durch Bewährungshelfer angeordnet worden ist.

5. Zum vorgesehenen § 6 Abs. 2 des Entwurfs wird zur Überlegung gestellt, nicht nur § 3 Z. 5 sondern auch § 4 Abs. 3 des Bundesministerengesetzes 1973 aufzuheben, was auch eine Änderung dessen § 4 Abs. 4 erforderlich machen würden.

Dem Nationalrat werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahmen übersendet.

24. September 1985

Für den Bundesminister:

L o e w e

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: